

KFZ-ZULASSUNGSSTELLEN DER VERSICHERUNGEN (8795/30)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. September 1999, mit der im Bundesland Burgenland Behörden bestimmt werden, in deren örtlichen Wirkungsbereich Versicherungsunternehmen ermächtigt werden können, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben, LGBl. Nr. 56/1999

Gemäß § 40a Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/1998, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1

Behörden

Versicherer, die eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59 Abs. 1 KFG 1967) anbieten, können im örtlichen Wirkungsbereich sämtlicher burgenländischer Bezirkshauptmannschaften sowie der Bundespolizeidirektion Eisenstadt ermächtigt werden, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben.

§ 2

Wirksamkeitsbeginn der Ermächtigung

Der frühestmögliche Wirksamkeitsbeginn der Ermächtigung wird wie folgt festgelegt:

1. im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf: mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung;
2. im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaften Oberpullendorf, Oberwart und Güssing: 18. Oktober 1999;
3. im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaften Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg sowie der Bundespolizeidirektion Eisenstadt: 15. November 1999.

§ 3

Öffnungszeiten

Die eingerichteten Zulassungsstellen müssen an Werktagen, ausgenommen am 24. und 31. Dezember, mindestens zu folgenden Zeiten geöffnet sein:

Montag bis Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.00 Uhr

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. *

* Die Verordnung ist demnach am 28. September 1999 in Kraft getreten.